

Überblick:  
Die neue EuGH Rechtsprechung  
zu Geflüchteten aus Syrien

von RA Manfred Weidmann  
und Ref. jur. Dominik Keicher

## EuGH, Urteil vom 19.11.2020 - C-238/19

[Link zum Urteil](#); Kurzübersicht: [asyl.net](#); Inhaltliche Besprechung: [verfassungsblog.de](#)

**Kontext:** Das Urteil durch den EuGH erging im sog. Vorlageverfahren; mittels welchem ein Gericht (hier VG Hannover) eine europarechtliche Frage dem EuGH zur Beantwortung vorlegen kann/muss.

Rechtlicher Ankerpunkt zum Verständnis ist, dass die Anerkennung als Flüchtling (iSv. § 3 AsylG) *unter Anderem* voraussetzt, dass eine rechtlich **relevante Verfolgungshandlung** vorliegt, welche **auf Grund eines rechtlich relevanten Verfolgungsgrundes** erfolgt.

- Die Bestrafung oder Strafverfolgung auf Grund der Verweigerung des Wehrdienstes ist nur dann eine **relevante Verfolgungshandlung**, wenn die Person an Kriegsverbrechen teilnehmen bzw. diese verüben müsste (vgl. §§ 3a Abs. 2 Nr. 5, 3 Abs. 2 AsylG, basierend auf Art. 9 Abs. 2 Buchstabe e) Qualifikationsrichtlinie).
- Als **relevanter Verfolgungsgrund** gilt u.A. die politische Überzeugung (§§ 3, 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG, basierend auf Art. 10 Qualifikationsrichtlinie; → wobei hier egal ist, ob diese tatsächlich besteht oder nur vom Verfolger (also dem Regime) unterstellt wird).

Hinsichtlich eines Falles wehrfähiger junger Männer hat das VG Hannover dem EuGH insgesamt **fünf Fragen** zur Beantwortung vorgelegt:

(vereinfachte Darstellung)

**1. + 2. Frage:**

Setzt die Verweigerung des Wehrdienstes eine formalisierte Verweigerung voraus?

**3. Frage:**

Reicht auch die indirekte Beteiligung an Kriegsverbrechen aus, um eine Verfolgungshandlung zu begründen?

**4. Frage:**

Muss zwischen der Bestrafung oder Strafverfolgung (Verfolgungshandlung) und den Verfolgungsgründen eine kausale Verknüpfung bestehen?

**5. Frage:**

Reicht es für den Beleg der kausalen Verknüpfung aus Frage 4 aus, dass die Bestrafung/Strafverfolgung an die Verweigerung des Militärdienstes anknüpft?

## Der EuGH stellte hinsichtlich der Fragen fest (vereinfacht):

### Zur 1. + 2. Frage:

Insoweit es kein offizielles Verfahren zur formellen Äußerung einer Verweigerung des Wehrdienstes gibt und diese auch unter Strafe steht, muss vor der Flucht keine solche formalisierte Verweigerung erfolgt sein. Dennoch ist zu verlangen, dass sich aus der individuellen Lage und den ggf. vorgelegten Nachweisen ergibt, dass eine solche Verweigerung im innerlichen Willen des Antragsteller vorhanden ist.

→ Es gilt eine Glaubhaftmachung der (inneren) Verweigerung; also Flucht wegen dem Wehrdienst.

### Zur 3. Frage:

Eine **aktive** Beteiligung an Kriegsverbrechen bedingt auf jeden Fall einen relevante Verfolgungshandlung. Eine aktive Beteiligung liegt vor, wenn die Person einer z.B. logistischen unterstützenden Einheit zugeteilt ist oder worden wäre. Aber auch eine indirekte Beteiligung kann ausreichend sein (einfacher Truppsoldat ohne hierarchische oder lenkende Funktion). Die Erkenntnismittel über Syrien **sprechen stark dafür**, dass eine Beteiligung an Kriegsverbrechen unabhängig vom Einsatzgebiet erfolgen wird.

### Zur 4. Frage:

Eine Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung (Bestrafung/Strafverfolgung wegen Verweigerung des Militärdienstes) und dem Verfolgungsgrund (z.B. politische Überzeugung) ist zu verlangen und muss bestehen.

Der EuGH stellte hinsichtlich der Fragen fest (vereinfacht)

**Zur 5. Frage:**

Nicht jede Verweigerung des Militärdienstes erfolgt aus Gründen der politischen Überzeugung. Die Tatsache, dass an die Verweigerung eine Strafe geknüpft wird reicht für sich genommen nicht aus. Es kommt **zentral** auf die vorgetragene (und glaubhaftgemachte) Motivation an (Bsp.: Angst um eigenes Leben wäre kein relevanter Verfolgungsgrund).

Ob das Merkmal und die Verknüpfung hier vorliegt hat das die Behörde (BAMF) zu ermitteln (Beweislast).

Es besteht jedoch eine **starke Vermutung** dafür, dass die Verweigerung mit einem Verfolgungsgrund im Zusammenhang steht.

Dies liegt bereits in der Natur der Verfolgungshandlung. Schon die Verweigerung des Militärdienstes, welcher die Beteiligung an Kriegsverbrechen verlangt, zeigt angesichts der zu erwartenden Bestrafung für eine solche Verweigerung bereits einen tiefgehenden Wertekonflikt auf. Auch wird durch die Bürgerkriegssituation wie in Syrien, die Verweigerung durch den Staat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit als oppositionelles Verhalten gewertet werden.

## Was folgt aus der Entscheidung nun?

→ Es sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

### **1) Die Person befindet sich noch im laufenden Asyl- oder Gerichtsverfahren oder gegen die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft kann noch Klage erhoben werden.**

- Im laufenden Asylverfahren: Hier ist es wichtig, dass der Asylsuchende etwas zu dem Wehrdienst und seiner persönlichen Stellung dazu sagt.
- Im Gerichtsverfahren: Nachlesen, ob im Anhörungsprotokoll und im Bescheid etwas zum Wehrdienst gesagt wurde und was. Dies unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH gegenüber dem Gericht mitteilen und den Sachverhalt hervorheben.

### **2) Die Person wurde bereits bestandskräftig als Flüchtling abgelehnt (hat also nur subsidiären Schutz).**

- Hier kommt ein Folgeantrag in Betracht (siehe nächste Folie).

## Asylfolgeantrag, § 71 AsylG

Siehe hierzu Informationsblatt.

Anzumerken ist, ob eine Folgeantragstellung tatsächlich zulässig sein wird, wird sich zeigen müssen. Dennoch sollte jedem zu einer solchen geraten werden, schon allein **wegen der Frist**.

### **Wichtig hier in der Beratung:**

- Wehrfähiges Alter ist in Syrien von 18 bis 45 Jahren.
- Der Asylfolgeantrag kann derzeit in BW schriftlich gestellt werden (an die zuständige BAMF Außenstelle, Reutlingen/Tübingen, dann Sigmaringen)
- Der Asylfolgeantrag muss innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem EuGH-Urteil gestellt werden  
**Frist: 19. Februar 2021**
  - Später gestellte Anträge laufen Gefahr abgelehnt zu werden.
- Das Anhörungsprotokoll und den Bescheid sichten, ob und was über den Wehrdienst gesagt wurde.
- Die jeweiligen Passagen im Folgeantrag unter Verweis auf die EuGH Entscheidung hervorheben.

**Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!**